

# Bekanntgabe der Niederlegung

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026 der Gemeinde Hafenlohr**

- I. Die Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026 der Gemeinde Hafenlohr wurde am 19.02.2026 erlassen.
- II. Die Wahlbekanntmachung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, Erdgeschoss, Zimmer 2 (Ordnungsamt) gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hafenlohr zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.
- III. Die Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats liegen entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 4 GLKrWO in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, Erdgeschoss, Zimmer 2 (Ordnungsamt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Marktheidenfeld, den 19.02.2026

Gemeinde/Markt/Stadt  
HafenlohrVerwaltungsgemeinschaft  
Marktheidenfeld

# Wahlbekanntmachung

für die Wahl des  Gemeinderats  der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters  
 Stadtrats  der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters  
 Kreistags  der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in  2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Wahltag

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15. Februar 2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in  Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,  
 b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,  
 b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,  
 c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,  
 d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 15.00 Uhr in/im  
Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Dr.-Renkl-Halle, Untergeschoss, An der Schule 2, 97840 Hafenlohr (barrierefrei)

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

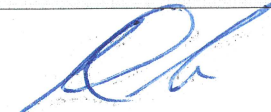
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum  
19.02.2026

Müller  Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_



Jede Wählerin und jeder Wähler hat 12 Stimmen.  
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten.

## Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Hafenlohr am 8. März 2026

### Wahlvorschlag Nr. 01

<input type="radio"/>	Barcode	Kennwort
<input type="radio"/>	100	<b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b>
	101	<b>Schwab Thorsten</b> , Mitglied des Landtags, erster Bürgermeister, 1975
	102	<b>Stein Patricia</b> , Dipl.-Wirtschaftsjuristin, Gemeinderatsmitglied, 1981, Windheim
	103	<b>Schneider Stephan</b> , Kfz-Meister, Gemeinderatsmitglied, Feuerwehrkommandant, 1970
	104	<b>Stahl Elisabeth</b> , Krankenschwester i.R., zweite Bürgermeisterin, 1960, Windheim
	105	<b>Lipinski Karin</b> , Fachkraft für Lagerlogistik, Gemeinderatsmitglied, Feldgeschworene, 1966
	106	<b>Blackstein Dennis</b> , Apotheker, Gemeinderatsmitglied, 1975, Windheim
	107	<b>Tretschock Johanna</b> , Assistenz Geschäftsführung, 1991
	108	<b>Fetzer Felicitas</b> , Leitstandsdisponentin, 2001
	109	<b>Mussauer Anna</b> , Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik, 1999, Windheim
	110	<b>Völker Stefan</b> , Verfahrenstechniker, Feldgeschworenenobmann, 1961
	111	<b>Rockenmaier Bastian</b> , kaufmänn. Angestellter, 1980
	112	<b>Pietzarka Caroline</b> , Großhandelskauffrau, 1963

### Wahlvorschlag Nr. 06

<input type="radio"/>	Barcode	Kennwort
<input type="radio"/>	600	<b>Unabhängige Bürgerliste (UBL)</b>
	601	<b>Wagner-König Katja</b> , Angestellte, Gemeinderatsmitglied, 1967
	602	<b>Pfaff René</b> , Beamter, 1986
	603	<b>Pawlicki Hans-Jürgen</b> , selbstständiger Getränkehändler, Gemeinderatsmitglied, 1965, Windheim
	604	<b>Leimeister Johannes</b> , Dipl.-Wirtschaftsingenieur, 1984
	605	<b>Fischer Manuel</b> , Dipl.-Betriebswirt, Gemeinderatsmitglied, 1983
	606	<b>Schwab Katharina</b> , Lehrerin, 1988
	607	<b>Ritter Johannes</b> , Dipl.-Ingenieur (FH), Gemeinderatsmitglied, 1966
	608	<b>Richartz Christian</b> , Dipl.-Betriebswirt (FH), 1982
	609	<b>Dr. Hupp Heike</b> , Ingenieur, 1976
	610	<b>Schwab Andreas</b> , Schreinermeister, 1986
	611	<b>Groll Moritz</b> , Zimmerermeister, 1999
	612	<b>Obmann Rainer</b> , Verpflegungsbetriebswirt, 1962



**Stimmzettel  
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin  
oder des ersten Bürgermeisters**

**in der Gemeinde Hafenlohr**

**am 8. März 2026**

**Sie können**

**entweder**

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b>	<b>Schwab Thorsten</b> , Mitglied des Landtags, erster Bürgermeister, 1975	<input type="radio"/>
--	---	-----------------------

**oder**

eine andere wählbare Person  
nachstehend handschriftlich eintragen.

**Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:**

Familienname

Vorname

soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand



Auf dem Stimmzettel darf nur  
**eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber  
angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Wahl des Landrats  
im Landkreis Main-Spessart**

**am 8. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b>	<b>Sitter Sabine</b> , Master of Arts, Landrätin, Klinische Sozialarbeiterin, 1975, Gräfendorf	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort <b>FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Main-Spessart (FW)</b>	<b>Vogel Christoph</b> , Geschäftsführer, Stellvertretender Landrat, 1970, Korbach	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Frey Verena</b> , Rektorin, 1979, Karlstadt	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Nembach Pamela</b> , Master of Arts, Gymnasiallehrerin, Stellvertretende Landrätin, 1975, Marktheidenfeld, OT Glasofen	<input type="radio"/>

